

## Antrag auf Betreuungsgeld

Das Betreuungsgeldgesetz gilt ab 01.08.2013 für **Kinder, die ab dem 01.08.2012 geboren** sind.

### Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Betreuungsgeld hat, wer

- seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- **für dieses Kind keine frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII in Anspruch nimmt** (vgl. Nr. 6) und
- im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes kein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz über 500.000 Euro (bei Elternpaaren) bzw. 250.000 Euro (bei Alleinerziehenden) hat.

Betreuungsgeld wird für Lebensmonate des Kindes gezahlt, in denen sämtliche Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Die Voraussetzungen müssen jeweils zum Beginn des Lebensmonats vorliegen. Entfällt eine Anspruchsvoraussetzung, endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

Es kommt nicht darauf an, ob und in welchem Umfang die Eltern während des Bezugs von Betreuungsgeld erwerbstätig sind und in welcher Höhe sie daraus Einkommen erzielen.

### Allgemeines zum Antrag

Das Betreuungsgeld ist **schriftlich** zu beantragen. Das Betreuungsgeld wird **rückwirkend** nur für die letzten drei Lebensmonate (LM) vor der Antragstellung geleistet. Erfüllen **beide Elternteile** die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie entscheiden, ob nur ein Elternteil Betreuungsgeld beantragt oder ob eine Aufteilung erfolgen soll. Im Fall der Aufteilung füllen Sie bitte jeweils einen eigenen Antrag aus (vgl. Nr. 4).

Die im Antrag getroffene Entscheidung kann grundsätzlich bis zum Ende des Bezugszeitraums geändert werden. Eine Änderung für den anderen Elternteil erfolgt nur soweit Monatsbeträge noch nicht ausgezahlt wurden.

Der Antrag ist immer **von beiden Elternteilen** auf der letzten Seite zu **unterschreiben**. Die Unterschrift des anderen Elternteils entfällt lediglich, wenn allein Sorgeberechtigte das Betreuungsgeld beantragen. Wurde ein Betreuer bestellt, ist der Antrag von diesem zu unterschreiben und der Betreuerausweis beizufügen.

### Leistungshöhe

Betreuungsgeld wird ab 01.08.2013 in Höhe von 100 Euro monatlich und ab 01.08.2014 in Höhe von 150 Euro monatlich gezahlt. Liegt der 01.08.2013 bzw. 01.08.2014 innerhalb eines Lebensmonats, erfolgt eine taggenaue Berechnung.

Betreuungsgeld wird für jedes Kind gezahlt; bei Mehrlingen besteht der Betreuungsgeldanspruch pro Kind.

### 3 Kindschaftsverhältnis

Anspruch auf Betreuungsgeld haben grundsätzlich die Eltern des Kindes. Andere Personen können Betreuungsgeld erhalten, wenn sie z.B. ein Kind in Adoptionspflege genommen haben oder – in Härtefällen – mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt sind.

### Adoptionspflege

In Adoptionspflege befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in den Haushalt des Annehmenden aufgenommen ist. Betreuungsgeld wird grundsätzlich ab dem 15. Monat nach der Aufnahme (vorher Bezug Elterngeld), längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gezahlt.

### Härtefall

Können die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern ihr Kind nicht betreuen, haben **Verwandte bis zum dritten Grad** und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Betreuungsgeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird. In diesen Härtefällen gilt eine besondere Regelung zur Inanspruchnahme einer geförderter Kinderbetreuung (vgl. Nr. 6).

### 4 Festlegung des Bezugszeitraums

#### Bezugszeitraum

Für jedes ab 1. August 2012 geborene Kind kann Betreuungsgeld **höchstens für 22 Lebensmonate** in Anspruch genommen werden. Betreuungsgeld kann (im Regelfall) vom ersten Tag des 15. Lebensmonats längstens bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes bezogen werden.

Betreuungsgeld wird für **Lebensmonate** des Kindes gezahlt. Ist das Kind am 15.01.2013 geboren, beginnt der 15. Lebensmonat am 15.03.2014 und endet am 14.04.2014.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, können sie beide den Antrag stellen. Für den gleichen Lebensmonat kann Betreuungsgeld nur einmal bezogen werden. Ein paralleler Bezug ist nicht möglich. Im jeweiligen Antrag ist daher anzugeben, für welche Lebensmonate Betreuungsgeld jeweils beansprucht wird. Ein späterer Wechsel ist nur möglich, soweit Monatsbeträge noch nicht ausgezahlt worden sind.

Beschränken Sie den Antrag auf die Monate, in denen Sie alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Möchten Sie ab einem bestimmten Zeitpunkt eine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung in Anspruch nehmen, sollte der Antrag auf die Zeit bis zur geplanten Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes beschränkt werden. Stellt sich später heraus, dass der Platz in einer Kindertagesförderung doch nicht in Anspruch genommen wird bzw. nicht in Anspruch genommen werden kann, können Sie weiterhin Betreuungsgeld beziehen (Antragsfristen beachten!).

#### Beginn des Bezugszeitraums

Anspruch auf das Betreuungsgeld besteht erst, wenn die Eltern die ihnen zustehenden Monatsbeträge für das Elterngeld bezogen haben. Elterngeld und Betreuungsgeld können daher für das gleiche Kind grundsätzlich nur nacheinander bezogen werden.

#### Regelfall: Betreuungsgeld ab dem 15. Lebensmonat

Den Eltern gemeinsam bzw. Alleinerziehenden stehen grundsätzlich 14 Monatsbeträge Elterngeld zu. Betreuungsgeld kann daher im Regelfall erst vom ersten Tag des 15. Lebensmonats an bezogen werden.

#### Ausnahme: Betreuungsgeld vor dem 15. Lebensmonat unter besonderen Voraussetzungen

Vor dem 15. Lebensmonat des Kindes kann Betreuungsgeld nur dann beansprucht werden, wenn die Eltern die Monatsbeträge des Elterngeldes, die ihnen für ihr Kind zustehen, bereits **vollständig** bezogen haben. Es kommt darauf an, dass der mögliche Anspruch voll ausgeschöpft wurde!

Die **Verlängerung des Auszahlungszeitraums** beim **Elterngeld** ist dabei unbeachtlich für den Beginn des Betreuungsgeldbezugs. Hier kann parallel zur weiteren Auszahlung des Elterngeldes für das gleiche Kind auch Betreuungsgeld beansprucht werden.

**Anspruchsende**

Der Anspruch auf das Betreuungsgeld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist (z.B. das Kind wird in eine staatlich geförderte Einrichtung gegeben).

**5 Betreuung und Erziehung in einem Haushalt**

**Selbst betreuen** heißt nicht allein betreuen. Auch andere Personen können in die Betreuung und Erziehung des Kindes einbezogen werden.

**Haushalt** ist die auf Dauer angelegte Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Für den Anspruch auf Betreuungsgeld ist eine vorübergehende Unterbrechung der Betreuung und Erziehung (z.B. Krankenhausaufenthalt des Kindes) unschädlich.

**6 Keine Inanspruchnahme von Kindertagesförderung in öffentlicher Verantwortung**

Das Betreuungsgeld soll Eltern eine größere Wahlfreiheit bei der Betreuung von Kleinkindern geben. Es soll diejenigen Eltern unterstützen, die die Betreuung ihres ein- oder zweijährigen Kindes familiär oder privat organisieren wollen.

**Zentrale Anspruchsvoraussetzung** für das Betreuungsgeld ist deshalb, dass die Eltern von ihrem Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 i.V.m. §§ 22-23 SGB VIII) **keinen Gebrauch** machen. Hier wird bereits eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe und damit eine Sozialleistung in Anspruch genommen.

Sofern Sie unsicher sind, ob eine **staatliche Förderung** gegeben ist, erhalten Sie **Auskunft**

- bei Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung von dieser selbst, dem Träger dieser Einrichtung bzw. vom örtlich zuständigen Jugendamt,
- bei Inanspruchnahme von Kindertagespflege / Großtagespflege vom örtlich zuständigen Jugendamt.

Förderung von Kindern kann in einer Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege stattfinden:

- **Kindertageseinrichtungen** sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Für Kinder unter drei Jahren sind dies insbesondere Kinderkrippen, aber auch altersgeöffnete Kindergärten und Häuser für Kinder. Die Bezeichnung des Trägers beispielsweise als „Spielkreis“ schließt nicht aus, dass es sich um eine Tageseinrichtung handelt.

Betreuungsangebote, die dem kindbezogenen Förderungsauftrag nicht entsprechen, gelten nicht als Tageseinrichtung. Insbesondere Eltern-Kind-Gruppen oder eine nur stundenweise angebotene Kinderbetreuung beispielsweise in einem Mütter- oder Familienzentrum führen daher regelmäßig nicht zum Ausschluss vom Betreuungsgeld.

- **Kindertagespflege** wird im Haushalt oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten geleistet. Auch **Großtagespflege** ist möglich. Um eine Großtagespflege handelt es sich, wenn sich mehrere Tagespflegepersonen zusammenschließen.

Die Förderung nach § 24 (2) SGB VIII von Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege erfolgt insbesondere durch die Länder (zum Teil mit Unterstützung des Bundes), die Landkreise und kreisfreien Städte, die Wohnsitzgemeinden sowie die Eltern.

**(1) Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege in M-V:**

**Bei einer Förderung nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V)** ist immer eine Förderung in öffentlicher Verantwortung nach § 24 (2) SGB VIII gegeben. Gefördert werden

- kommunale (z.B. städtische Krippe, Gemeindekindergarten, Kitas an Hochschulen),
- freigemeinnützige (z.B. Kirchengemeinde, Wohlfahrtsverband, Elterninitiative) und
- sonstige (z.B. privat-gewerblich) Träger sowie
- Kindertagespflegepersonen, die die Voraussetzungen nach dem SGB VIII und dem KiföG M-V erfüllen.

**(2) Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege in einem anderen Bundesland:**

In diesen Fällen kommt es auf die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Landes an. Die Beurteilung, ob es sich um eine öffentlich geförderte Kindertagesförderung nach § 24 (2) SGB VIII handelt, regelt das jeweilige Landesrecht.

**(3) Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege außerhalb Deutschlands:**

Innerhalb der EU ist ein Ausschluss des Anspruchs auf Betreuungsgeld anzunehmen, wenn es sich nach den dortigen Bestimmungen um eine durch die öffentliche Hand verantwortete und ggf. finanzierte Leistung mit einem kindbezogenen Förderungsauftrag handelt.

Keine Förderung nach § 24 (2) SGB VIII liegt vor, wenn die Kinderbetreuung privat arrangiert und privat finanziert wird. Aus einem Kostenbeitrag der Eltern kann deshalb grundsätzlich nicht geschlossen werden, ob es sich um eine private oder eine staatlich geförderte Einrichtung handelt.

**Ferien- bzw. Schließzeiten** der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege unterbrechen nicht die Inanspruchnahme einer nach § 24 (2) SGB VIII geförderten Kindertagesförderung und begründen daher keinen Anspruch auf Betreuungsgeld.

**Erklärung der Berechtigten**

Die Nichtinanspruchnahme einer geförderten Kindertagesförderung wird durch Erklärung der Anspruchsberechtigten im Antrag versichert bzw. glaubhaft gemacht.

Wird das Kind durch die Eltern oder familiär (z.B. durch die Großeltern) betreut, liegt keine das Betreuungsgeld ausschließende Kinderbetreuung vor.

Wird das Kind in einer nicht nach § 24 (2) SGB VIII geförderte Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut, ist dies durch die Einrichtung oder das Jugendamt nachzuweisen.

**Härtefälle**

In Härtefällen (vgl. Nr. 3) besteht trotz Inanspruchnahme einer geförderten Kindertagesförderung nach § 24 (2) SGB VIII Anspruch auf Betreuungsgeld. Diese darf maximal 20 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats in Anspruch genommen werden.

**7 Einkommensgrenze**

Es besteht **kein Anspruch** auf Betreuungsgeld, wenn das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) im Kalenderjahr **vor der Geburt des Kindes** folgende Einkommensgrenzen übersteigt:

Elternpaar:	500.000 Euro
Alleinerziehende:	250.000 Euro

Die Einkommensgrenze für ein Elternpaar ist auch dann maßgeblich, wenn die Eltern getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden. Die Ausführungen gelten auch für Adoptionspflegeeltern, Stiefeltern und Verwandte bis zum dritten Grad.

**8 Staatsangehörigkeit / Wohnsitz / Beschäftigung****Staatsangehörigkeit**

**Freizügigkeitsberechtigte Ausländer** haben Anspruch auf Betreuungsgeld wie deutsche Staatsangehörige.

**Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer** können Betreuungsgeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

**Wohnsitz im Ausland (z.B. Entsendung)**

Anspruch auf Betreuungsgeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins Ausland Entsandte, Entwicklungshelfer und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner.

Bei einer Entsendung innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz gelten zusätzlich besondere Bestimmungen der EU-Verordnungen.

**Grenzüberschreitende Sachverhalte – Wohnen und/oder Arbeiten innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz**

Die EU-Verordnungen sehen für folgende Fallgestaltungen spezielle Regelungen vor:

- **Wohnsitz in Deutschland** Beschäftigungsverhältnis / selbständige Tätigkeit eines Elternteils in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz
- **Wohnsitz in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz** Beschäftigungsverhältnis / selbständige Tätigkeit eines Elternteils in Deutschland

Aufgrund dieser Regelungen können Ansprüche auf Familienleistungen sowohl gegenüber dem **Wohnsitzland** als auch gleichzeitig gegenüber einem anderen EU-/EWR-Staat oder der Schweiz bestehen, wenn ein Elternteil dort eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Dies gilt grundsätzlich auch bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis wie z.B. der Elternzeit oder beim Bezug von Entgeltersatzleistungen.

Durch die zuständigen Stellen ist zu entscheiden, welcher Staat vorrangig bzw. nachrangig Familienleistungen erbringt und ob gegebenenfalls Unterschiedsbeträge zu leisten sind.

Die Prüfung erfolgt in der Regel nach der VO (EG) Nr. 883/2004 und der hierzu erlassenen Durchführungs-VO (VO (EG) Nr. 987/2009).

Unter bestimmten Voraussetzungen sind die vorstehenden Ausführungen auch für andere Staatsangehörige anwendbar, wenn sie Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in einem EU-Staat haben.

**Beschäftigung bei einer EU-Institution bzw. zwischenstaatlichen Einrichtung**

Bedienstete der EU oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung unterliegen grundsätzlich einem eigenen System der sozialen Sicherheit und nicht dem deutschen Sozialrecht. Hierunter fallen insbesondere Mitarbeiter des Europäischen Patentamtes, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Südsternwarte.

**NATO-Truppe oder ziviles Gefolge**

Mitglieder der NATO-Truppe oder ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige erhalten grundsätzlich kein Betreuungsgeld. Mögliche Ausnahmen gelten für Ehegatten und Lebenspartner, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen bzw. Einkommen aus Erwerbstätigkeit haben.

**Diplomaten, Missionare, konsularische Vertretung**

Diplomaten, Missionare und ihre Angehörigen haben keinen Anspruch auf Betreuungsgeld. Dies gilt nicht, wenn sie eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben, die der Versi-

cherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung) unterliegt.

**10 Bankverbindung**

Das Betreuungsgeld wird auf das Konto des Antragstellers bzw. auf ein Konto, auf das zumindest Zugriffsberechtigung besteht, überwiesen.

Um eine termingerechte Auszahlung Ihres monatlichen Betreuungsgeldes sicherzustellen, ist es unbedingt erforderlich, dass Sie bei der Bankverbindung die gültige **IBAN** und **BIC** (anstatt Kontonummer/Bankleitzahl) angeben. Sie finden diese auf Ihren Kontoauszügen oder Ihrer Bank-/EC-Karte.

**Sonstige Hinweise****Vorläufige Zahlung**

Das Betreuungsgeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn die Einkommensgrenze im Kalenderjahr **vor der Geburt** des Kindes **möglicherweise überschritten** wird (d.h. das Überschreiten kann nicht ausgeschlossen werden). Stellt sich im Rahmen der endgültigen Feststellung des Betreuungsgeldes heraus, dass der Anspruch entfällt, sind vorläufig gezahlte Beträge von der berechtigten Person zu erstatten.

Das Betreuungsgeld wird unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt, wenn nach Ihren Angaben im Antrag auf Betreuungsgeld die Einkommensgrenze im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes  **voraussichtlich nicht überschritten** wird. Im Fall des Widerrufs ist das gezahlte Betreuungsgeld von der berechtigten Person zu erstatten.

**Verhältnis zu anderen Sozialleistungen**

Das Betreuungsgeld wird bei Berechtigten, die **Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag** beziehen, in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt und auf diese Leistungen angerechnet.

Bei der **Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen** (z.B. Wohngeld, BAföG) werden insbesondere das Elterngeld und das Betreuungsgeld bis zu einem Betrag von insgesamt 300 Euro im Monat nicht als Einkommen berücksichtigt.

Bis zu einem Betrag von 300 Euro monatlich darf das Betreuungsgeld auch nicht zur Ablehnung einer auf Rechtsvorschriften beruhenden Ermessensleistung herangezogen werden.

**Pfändungsschutz**

Elterngeld und Betreuungsgeld ist in Höhe von höchstens 300 Euro monatlich nicht pfändbar.

Erfolgt die Überweisung des Betreuungsgeldes auf ein Pfändungsschutzkonto, ist das Betreuungsgeld nicht im pfändungsfreien Betrag enthalten. Damit ist es bei einer Kontopfändung nicht geschützt. Eine entsprechende Erhöhung des pfändungsfreien Betrages kann jedoch z.B. beim zuständigen Vollstreckungsgericht erwirkt werden.

**Mitteilungspflichten**

Sie sind verpflichtet, Änderungen nach der Antragstellung mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für die Inanspruchnahme einer nach § 24 (2) SGB VIII geförderten Kindertagesförderung. Durch eine rechtzeitige Mitteilung tragen Sie dazu bei, spätere Rückforderungen zu vermeiden.

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Betreuungsgeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Dies kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

### Örtliche Zuständigkeit

#### Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

##### Abteilung Soziales / Versorgungsamt

##### Dezernat Neubrandenburg

*(für Mecklenburgische Seenplatte, Altkreis Uecker-Randow)*

Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg

Tel. 0395/ 38059718 Fax 0395/ 38059739

[poststelle.va.nb@lagus.mv-regierung.de](mailto:poststelle.va.nb@lagus.mv-regierung.de)

##### Dezernat Rostock

*(für Stadt Rostock Landkreis Rostock)*

Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock

Tel. 0381 / 331 59142 Fax 0381 / 331 59049

[poststelle.va.hro@lagus.mv-regierung.de](mailto:poststelle.va.hro@lagus.mv-regierung.de)

##### Dezernat Schwerin

*(für Stadt Schwerin, Ludwigslust-Parchim, Nordwestmecklenburg)*

Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin

Tel. 0385/ 39910 Fax 0385/ 3991432

[poststelle.va.sn@lagus.mv-regierung.de](mailto:poststelle.va.sn@lagus.mv-regierung.de)

##### Dezernat Stralsund

*(für Vorpommern-Rügen Altkreis Ostvorpommern, Greifswald)*

Frankendamm 17, 18439 Stralsund

Tel. 03831/ 269759800 Fax 03831/ 269759844

[poststelle.va.hst@lagus.mv-regierung.de](mailto:poststelle.va.hst@lagus.mv-regierung.de)

**Weitere Informationen und Hinweise können Sie auch der Homepage entnehmen:**

[www.lagus.mv-regierung.de](http://www.lagus.mv-regierung.de)